

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-077/07
HA	

Dezernat: IV

Amt: 60

Termin der Tagung: 26.09.2007

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathausspitze	31.07.07	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.09.07	☒ Hauptausschuss	19.09.07
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	24.07.07
☒ Bau und Verkehr	12.09.07	☒ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	20.06.07
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

***Einzelsatzung der Stadt Cottbus
über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
am Finkenweg im Stadtteil Kiekebusch***

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen am Finkenweg im Stadtteil Kiekebusch

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Im Jahr 2003 veranlasste die Gemeinde Kiekebusch den Ausbau des Finkenweges. Bei dem Finkenweg handelt es sich um eine Anliegerstraße.

Um die Anlieger rechtssicher bescheiden zu können, bedarf es einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage.

Die am 26. März 2005 veröffentlichte (allgemeine) Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Cottbus scheidet insofern für die vorliegende Maßnahme schon allein deshalb aus, als die sachliche Beitragspflicht der o. g. Maßnahme vor dem Inkrafttreten dieser Satzung am 01.07.04, nämlich mit dem Abschluss der Baumaßnahme am 14.07.2003, eingetreten war.

Als weitere Ermächtigungsgrundlage kommt vorliegend grundsätzlich auch die (allgemeine) Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Kiekebusch vom 01. Dezember 2000, veröffentlicht im Amtsblatt (Nummer 02 des Jahrganges 9) des Amtes Neuhausen am 23. Februar 2001, in Betracht. Die sachliche Beitragspflicht fällt noch in den Zeitraum des Geltungsbereiches des „alten“ Ortsrechtes der Gemeinde Kiekebusch.

Ende des Jahres 2005 fand beim Verwaltungsgericht Cottbus ein außergerichtlicher Erörterungstermin zu der Baumaßnahme Harnischdorfer Straße in Gallinchen statt. Die Berichterstatterin der für Beiträge zuständigen Kammer verwies bereits zu diesem Zeitpunkt darauf, dass neben der im gleichen o. g. Amtsblatt abgedruckten Einzelsatzung zur Harnischdorfer Straße u. a. die o. g. (allgemeine) Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Kiekebusch in mehrfacher Hinsicht rechtlichen Bedenken unterliege. So enthalte diese Satzung sehr wahrscheinlich eine unzulässige Tiefenbegrenzung. Ebenso seien einzelne Bestimmungen der Verteilungsregelung dieser Satzung rechtlich nicht mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Brandenburg vereinbar. Ferner sei in der Verwaltungsgerichtskammer insbesondere noch rechtlich zu erörtern, ob die im o. g. Amtsblatt abgedruckten Satzungen überhaupt wirksam veröffentlicht worden und ob daher auch die (allgemeine) Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Kiekebusch damit möglicherweise insgesamt nichtig ist.

Da weitere Ermächtigungsgrundlagen für die noch zu erlassenden Beitragsbescheide nicht in Betracht kommen, bedarf es somit des Beschlusses einer auf den Zeitpunkt des Eintritts der sachlichen Beitragspflicht rückwirkenden Einzelsatzung. Diese muss entsprechend dem vorliegend anzuwendenden Mindestinhaltsgebot des § 2 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (a. F.) einen Beitragsatz ausweisen. Dieser beträgt hier 1,974332 € pro m².

Ohne den Erlass der vorliegenden, auf den 01. Januar 2003 rückwirkenden Einzelsatzung, würde die Stadt Cottbus Einnahmen in Höhe von insgesamt 12.852,90 € verlieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Einnahmen: 12.852,90 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:

-

3. Folgekosten:

keine